

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 08.12.2020	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 07. Dezember 2021	
Inhaltsverzeichnis		
Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund:		
- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b),	- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916.	
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV NRW S. 376),	der § 46 Abs. 2 und 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718),	§ 123 LWG beinhaltet die neue Bußgeldvorschrift.
- der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328),	- der §§ 56, 58, 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699 ff.)	
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 15. Juli 2020 (GV.NRW. S 725).	- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.)	

<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:</p>	<p>hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Sitzung beschlossen.</p>	
<p>§ 1 Allgemeines</p>		
<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 08. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung;</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 07. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung;</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>		
<p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p>		
<p>9. <u>Druckentwässerungsnetz:</u> Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p>	<p>9. <u>Druckentwässerungsnetz:</u> Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>11. <u>Anschlussnehmer:</u> Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>11. <u>Anschlussnehmer:</u> Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p>		
<p>(2) Die Stadt Rheine kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Rheine auf den privaten Grundstückseigentümer</p>	<p>(2) Die Stadt Rheine kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Rheine auf den privaten</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>

durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückeigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts		
(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe	(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:		
7. Inhalte von Chemietoiletten;	7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rheine schriftlich zugelassen worden ist,	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
	20. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
	21. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
	22. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
(8) Die Stadt Rheine kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag	(8) Die Stadt Rheine kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Rheine zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.

<p>die von der Stadt Rheine verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Rheine verlangten Nachweise beizufügen.</p>	
<p>(9) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.</p>	<p>(9) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 8 Abscheideanlagen</p>	<p>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
	<p>(5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p>		
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.</p>	<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p>		
<p>(1) Führt die Stadt Rheine aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der</p>	<p>(1) Führt die Stadt Rheine aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>

Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rheine.	Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rheine.	
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen		
(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen		
(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.	(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.
(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der Stadt Rheine vorzulegen. (Hinweis: Unabhängige Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.	(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der Stadt Rheine vorzulegen. (Hinweis: Unabhängige Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt. (www.lanuv.nrw.de).	Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.

<p>(7) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bestandsplan, 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und 3. bei optischer Prüfung: 	<p>(7) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bestandsplan, 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und 3. bei optischer Prüfung: 	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p>		
<p>(4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 - Abwasserverordnung - durchgeführt werden, sind der Stadt Rheine ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>(4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) vom 18. Januar 2005 durchgeführt werden, sind der Stadt Rheine ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>§ 19 Haftung</p>		
<p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rheine infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p>	<p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rheine infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p>	<p>Die Änderung entspricht dem Inhalt der Mustersatzung.</p>
<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>	<p>(3) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote nach Absatz 1 und 2 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 123 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.</p>	<p>Nach § 123 Abs. 4 LWG können nunmehr Gemeinden in ihrer Abwassersatzung regeln, dass vorsätzliche oder</p>

		fahrlässige Verstöße mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.
§ 22 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	